Verlagsort Stettin.

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 4 | Stettin, den 28. Februar 1927. | 59. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 47.) Urlaub des General-Superintendenten D. Kähler. — (Nr. 48.) Staatliche Genehmigung für den Grunderwerb. — (Nr. 49.) Wohlfahrtsrente. — (Nr. 50.) Vorzeitige Rückzahlung aufgewerteter Hypotheken. — (Nr. 51.) Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1926. — (Nr. 52.) Vorbereitung der Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1. April 1927 bis 31. März 1928. — (Nr. 53.) Übertritt Versicherter in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis. — (Nr. 54.) Deutscher Amtliche Bericht über die Stockholmer Weltkonferenz. — (Nr. 55.) Einsegnungsschein. — (Nr. 56.) Missionskirchentag für die Kirchenkreise Kolberg, Körlin, Treptow a. Rega, den 1. März 1927. — (Nr. 57.) Theologischer Lehrgang in Danzig. — (Nr. 58.) Kirchenbuchermittelung. — (Nr. 59.) Änderung des Namens der Kirchengemeinde Polzin i. Pom. — (Nr. 60.) Urkunde, betreffend die Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Gartz a. O. und Geesow, Kreis Randow, Kirchenkreis Gartz a. O. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 19. Februar 1927.

(Nr. 47.) Urlaub des General-Superintendenten D. Kähler.

Der Herr General-Superintendent D. Kähler ist vom 19. Februar bis 19. März d. J. beurlaubt. Etwaige Eingaben, welche keine Verzögerung vertragen, sind während dieser Zeit ohne Nennung des Namens an den General-Superintendenten zu richten, damit sie unmittelbar an den Vertreter gelangen.

Pr. Nr. 215.

(Nr. 48.) Staatliche Genehmigung für den Grunderwerb.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Berlin W 8, den 8. Oktober 1925.

G. I Nr. 1331 G. II.

Betr.: Staatliche Genehmigung für den Grunderwerb durch die evangelische und katholische Kirche.

Auf Grund des Art. 7 § 1 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche vom 20. September 1899 (Ges.-S. S. 177), in Verbindung mit § 1 Abs. I der zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (R.-G.-Bl. I S. 775), bedürfen die evangelischen und katholischen Kirchengemeinden und kirchliche Verbände (Gesamt-, Parochial- und Gemeindeverbände, Kirchenkreise, Kreiskirchen-, Kirchenkreis-, Bezirkskirchenverbände, Propsteien, Kirchenprovinzen der altpreußischen Union usw.), die evangelischen Landeskirchen und die im § 28 des Gesetzes über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (Ges.-S. S. 585) aufgeführten Rechtsträger als juristische Personen für den Erwerb von Grundstücken im Werte von mehr als 5000 *RM* der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde.

Diese Genehmigung erfolgt durch mich, soweit es sich handelt:

a) um den Erwerb von Grundstücken durch die evangelischen Landeskirchen, die Kirchenprovinzen der altpreußischen Union, die bischöflichen Stühle, Bistümer und Kapitel, oder soweit

b) der Wert des zu erwerbenden Grundstücks den Betrag von 50 000 *RM* übersteigt.

Für die übrigen Fälle übertrage ich die Genehmigung den Regierungspräsidenten, in Berlin dem Polizeipräsidenten.

Zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die juristische Person ihren Sitz hat.

Im Auftrage:
gez. Trendelenburg.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Der Preußische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung. Berlin W 8, den 23. Dezember 1925.

G. II Nr. 2028 G. I.

Die Anträge auf Erteilung der Staatsgenehmigung zum Ankauf von Grundbesitz durch Kirchengemeinden, kirchliche Verbände und sonstige kirchliche Institute lassen vielfach gerade die zu ihrer Beurteilung wesentlicher Angaben vermissen. Insbesondere fehlt häufig eine Äußerung darüber, auf welche Weise der Kaufpreis aufgebracht werden soll, ob die Kirchengemeinde usw. in der Lage ist, die finanziellen Leistungen aus dem Kaufvertrage zu erfüllen und zu welchem Zwecke der Erwerb erfolgt.

Da die staatliche Genehmigung als Grundlage für eine Grundbucheintragung dient, so ist es ferner erforderlich, daß das Grundstück genau nach dem Kataster bezeichnet wird. Auch ist bei Gebäuden eine Angabe über Größe und Raumverhältnisse notwendig.

Vorstehende Angaben sind für die Entscheidungunentbehrlich. Ich ersuche ergebenst, auf die Vollständigkeit der Unterlagen Ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Im Auftrage:
Unterschrift.

An die Herren Regierungspräsidenten, den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin und die Herren Oberpräsidenten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 22. Februar 1927.

Vorstehende Erlasse bringen wir den Gemeindekirchenräten zur Kenntnis und Beachtung.

Das Kammergericht in Berlin hat durch Beschluß vom 30. September 1926 ebenfalls entschieden, daß die Notwendigkeit der staatlichen Genehmigung nach Art. 7, Pr. A. G. z. BGB. zum Grunderwerb im Werte über 5000 *RM* für kirchliche Körperschaften (auch gegenüber dem Staatsgesetz vom 8. April 1924) aufrecht zu erhalten sei. Auf § 28 der Verwaltungsordnung weisen wir die Gemeinden besonders hin.

Soweit etwa die Auflassung von Grundstücken an kirchliche Körperschaften ohne staatliche Genehmigung vorgenommen sein sollte, ist diese Genehmigung noch nachträglich nachzuholen, um die Beteiligten vor etwaigen Schäden zu bewahren.

Tgb. IV. Nr. 42.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 22. Februar 1927.

(Nr. 49.) Wohlfahrtsrente.

Im Nachgange zu unserer Verfügung vom 8. Februar 1927 — Tgb. IV Nr. 109 — (Kirchl. Amtsbl. Seite 33/40) geben wir den Gemeindekirchenräten noch folgendes bekannt:

I. Die Frage, ob die Kirchengemeinden als solche zu den im § 2 der 3. Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 1. Dezember 1926 (R. G. Bl. I S. 494) bezeichneten Einrichtungen der freien bzw. kirchlichen Wohlfahrtspflege zu rechnen sind und daher gemäß §§ 1 und 14 a. a. O. eine soziale Wohlfahrtsrente nach § 27 des Anleiheablösungsgesetzes beanspruchen können, ist nach dem Inhalt des § 2 der Verordnung und nach der Entstehungsgeschichte dieser Bestimmung zu verneinen. Die Frage, inwieweit schon die bloße Bereitstellung von Mitteln für Armen- und Jugendpflege u. a. ohne eine besondere äußere Organisation als „Einrichtung" im Sinne des § 3 a. a. O. anzusehen ist, wird erst durch die Praxis der Ausschüsse und Oberausschüsse geklärt werden.

II. Unsere am Schluß der eingangs erwähnten früheren Verfügung gegebene Anweisung, sich vor der Antragstellung mit dem Provinzialverein für Innere Mission in Verbindung zu setzen, ist nicht so zu verstehen, daß der Provinzialverein als Vermittler und Vertreter aller Anträge auftreten soll. Die gesetzliche Vollmacht des § 18 erstreckt sich lediglich auf solche Anträge, die sich auf diejenigen kirchlichen Stellen oder Einrichtungen beziehen, welche dem Zentralausschuß bzw. Pommerschen Provinzialverband der Inneren Mission angeschlossen sind. In anderen Fällen kann zwar die Beratung des Provinzialvereins in Anspruch genommen werden, jedoch ist der Provinzialverein nicht befugt, als offizielle Vertretung der betreffenden kirchlichen Einrichtungen aufzutreten, insbesondere ist er auch nicht befugt, etwa während der ganzen Dauer der Wohlfahrtsrente — also regelmäßig 15 Jahre hindurch — die Rentenbeträge für sie in Anspruch zu

nehmen, denn nach der Fassung des § 18 a. a. O. ist anzunehmen, daß das dort ausgesprochene Vorrecht nur für solche Einrichtungen gilt, die dem Zentralausschuß für Innere Mission oder seinen Unterverbänden förmlich angeschlossen sind.

Tgb. IV. Nr. 360.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 16. Februar 1927.

(Nr. 50.) Vorzeitige Rückzahlung aufgewerteter Hypotheken.

Im Anschluß an unsere Amtsblattverfügungen vom 17. März 1926 — Tgb. IV Nr. 592 zu II 3 — (Kirchl. Amtsbl. S. 64) und vom 8. November 1926 — Tgb. IV Nr. 2581 — unter B (Kirchl. Amtsbl. 1926 S. 212) weisen wir die Kirchengemeinden darauf hin, daß inzwischen durch die Verordnung vom 20. Januar 1927 (R. G. Bl. S. 49) der für die Berechnung des Zwischenzinses in Ansatz zu bringende Zinsfuß auf 7 v. Hundert ermäßigt worden ist.

Die jetzt maßgebende Tabelle lautet:

Barwert einer am 1. Januar 1932 fälligen Aufwertungsforderung.

Zeit der Rückzahlung	1927 vom Hundert	1928 vom Hundert	1929 vom Hundert	1930 vom Hundert	1931 vom Hundert
1. Januar	—	93,81	95,20	96,70	98,29
1. Februar	90,83	93,92	95,32	96,83	98,43
1. März	91,10	94,04	95,45	96,96	98,57
1. April	91,37	94,16	95,58	97,09	98,72
1. Mai	91,64	94,28	95,71	97,23	98,87
1. Juni	91,91	94,41	95,84	97,38	99,02
1. Juli	92,19	94,54	95,98	97,52	99,17
1. August	92,45	94,64	96,09	97,64	99,30
1. September	92,72	94,75	96,21	97,77	99,44
1. Oktober	92,99	94,86	96,32	97,89	99,57
1. November	93,26	94,97	96,44	98,02	99,71
1. Dezember	93,53	95,08	96,57	98,16	99,85

Anmerkung: Es ist mit einer monatlichen Zahlung der Zinsen des aufgewerteten Rechtes gerechnet. Bei längeren Zahlungsperioden tritt für jeden Monat, für den am Auszahlungstermine noch keine Zinsen gezahlt sind, in der Zeit bis 31. Dezember 1927: 0,25 vom Hundert, ab 1. Januar 1928: 0,42 vom Hundert hinzu.

Tgb. IV. Nr. 349.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 21. Februar 1927.

(Nr. 51.) Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1926 (1. April 1926 bis 31. März 1927).

Kirchensteuerbeschlüsse des Rechnungsjahres 1926 (1. April 1926 bis 31. März 1927) nach Maßgabe der Richtlinien für Erhebung der Kirchensteuern im Rechnungsjahr 1926 (Kirchl. Amtsbl. 1926 S. 56 ff.) müssen, um wirksam zu sein, nicht nur von den zuständigen kirchlichen Organen vor Ablauf des Rechnungsjahres 1926 gefaßt, sondern auch innerhalb dieses Rechnungsjahres, d. i. spätestens bis zum 31. März 1927, kirchen- und staatsaufsichtlich genehmigt sein.

Erst nach dem genannten Zeitpunkt gefaßte Beschlüsse oder erteilte Genehmigungen haben keine Wirksamkeit mehr. Der in Betracht kommende Geldbedarf muß dann auf das neue Rechnungsjahr 1927 übernommen werden.

Tgb. IX. Nr. 298.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 15. Februar 1927.

(Nr. 52.) Vorbereitung der Kirchensteuererhebung im Rechnungsjahre 1. April 1927 bis 31. März 1928.

Zur Orientierung über die voraussichtliche Gestaltung des Kirchensteuerwesens im Rechnungsjahre 1927 und im Hinblick auf die bevorstehende Aufstellung der Haushaltspläne der kirchlichen Selbstverwaltungskörper für 1927 geben wir nachstehend folgendes bekannt:

I.

Eine völlige, den gegenwärtigen Verhältnissen sich anpassende Neugestaltung des Kirchensteuerrechts wird voraussichtlich erst im Zusammenhange mit der endgültigen Regelung des Finanzausgleichs erfolgen. Es wird daher auch die ursprünglich bereits für 1927 in Aussicht genommene Besteuerung reichseinkommensteuerfreier Personen noch hinausgeschoben werden müssen. Im großen und ganzen steht aber zu hoffen, daß durch die erstmals für 1927 ermöglichte volle Erfassung der Lohnsteuerabzüge ein Ausgleich für dadurch sich ergebende Ausfälle eintreten wird. Wo dieser Ausgleich sich nicht genügend auswirken sollte, muß nach anderen Auswegen gesucht werden. Insbesondere werden voraussichtlich die Richtlinien für 1927 positive Bestimmungen enthalten, durch die die Kirchengemeinden in bezug auf Bemessung der Zuschläge zu den Realsteuern wesentlich freier gestellt sein werden als bisher und die bei manchen staatlichen Stellen gegen eine erhöhte Heranziehung der Realsteuern bestehenden Bedenken beseitigt werden. Nicht unerwähnt soll bleiben, daß in zahlreichen Gemeinden bereits jetzt die Einkommensteuerfreien seitens der kirchlichen Körperschaften in verschiedener Form zu freiwilligen Beiträgen mit gutem Erfolge aufgerufen worden sind.

II.

Abgesehen von der vorerwähnten Regelung hinsichtlich der Realsteuern werden die Richtlinien für 1927 voraussichtlich eine wesentliche Änderung nur hinsichtlich der Lohnsteuerpflichtigen bringen, da diese nunmehr grundsätzlich mit Zuschlägen zu der festgesetzten Lohnsteuer heranzuziehen sind. Für die Beibehaltung des bisherigen Pauschsystems ist kein Raum mehr. Vorsorglich werden jedoch die Richtlinien den Kirchengemeinden noch den Weg einer einstweiligen Besteuerung der Lohnsteuerpflichtigen nach Behelfsmaßstäben eröffnen, da die erstmalige Feststellung und Nutzbarmachung der Lohnsteuererträge sich noch nicht reibungslos vollziehen wird. Auf jeden Fall müssen die Kirchengemeinden sich möglichst frühzeitig mit den zuständigen Finanzämtern in Verbindung setzen, um sich in einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden Weise die rechtzeitige Nutzbarmachung der Lohnsteuerüberweisungsblätter bzw. der Steuerkarten zu sichern. Auf diese Pflicht weisen wir die Gemeindekirchenräte schon jetzt mit allem Nachdruck hin, damit Stockungen des Steuergeschäftes aus diesem Grunde vermieden werden. Da die Finanzämter durch die für ihre eigenen Zwecke vorzunehmende Auswertung dieser Unterlagen zunächst stark in Anspruch genommen sein werden, wird es sich auch hierbei vielfach nicht vermeiden lassen, daß die Gemeinden in ihrem eigenen Interesse den Finanzämtern bei der Auswertung für die Zwecke der Kirchensteuer durch Stellung von Hilfskräften oder in sonst geeigneter Weise Hilfe leisten. Eine leihweise Herausgabe der genannten Unterlagen an die Kirchengemeinden hat der Herr Reichsfinanzminister nicht in Aussicht stellen können. Es wird also im wesentlichen ihre Bearbeitung in den Räumen der Finanzämter in Frage kommen.

III.

Auch im kommenden Rechnungsjahre muß bei der Aufstellung der kirchlichen Haushaltspläne und bei der Ausschreibung der Unterlagen von allen kirchlichen Stellen weiterhin dem Gebote größter Sparsamkeit Rechnung getragen werden. Nach dem Verluste größter Teile des kirchlichen Vermögens und infolge der Lasten der Kriegs- und Nachkriegszeit haben die Kirchensteuern sich noch vielfach auf einer solchen Höhe gehalten, daß die Mahnungen zur Sparsamkeit nicht überflüssig erscheinen. Nach wie vor ist auch nach Möglichkeit auf eine weitere Senkung der Hundertsätze Bedacht zu nehmen. Soweit die Lebensnotwendigkeiten und die gesteigerten Gegenwartsaufgaben der Kirche, die selbstverständlich darum nicht vernachlässigt werden dürfen, dies gestatten.

In diesem Zusammenhange muß darauf hingewiesen werden, daß es nicht gebilligt werden kann, wenn etwaige Steuerüberschüsse über den Rahmen des Gesamtausgabeetats der betreffenden Gemeinde hinaus für irgendwelche außeretatsmäßigen Zwecke verausgabt werden. Vielmehr sollten die Kirchengemeinden aus den dargelegten Gründen und nach den Grundsätzen einer vernünftigen Finanzwirtschaft derartige Mittel in erster Linie zur Schaffung von Betriebs- und Reservefonds verwenden. Wir verweisen in diesem Zusammenhange ausdrücklich auf § 1 Ziffer 12 des Kirchlichen Vermögensaufsichtsgesetzes vom 18. Juli 1892 (K. G. und Verordnungsblatt 1893 Seite 9).

Tgb. IX. Nr. 111.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 12. Februar 1927.

(Nr. 53.) Übertritt Versicherter in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis.

Die Gemeindekirchenräte weisen wir auf die Bestimmungen der §§ 1242 b, 1242 c der Reichsversicherungsordnung hin, die von Wichtigkeit für die Versicherten sind, die aus einem die Invalidenversicherungspflicht begründenden Arbeitsverhältnis ausscheiden und in ein nach § 1234, § 1235 Nr. 1, 2, § 1242 versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis übertreten.

Die entsprechenden Vorschriften lauten wie folgt:

§ **1242** b. Treten Personen, die bisher versicherungspflichtig waren, in ein nach § 1234, § 1235 Nr. 1, 2, § 1242 versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis, so sind, wenn sie in den Ruhestand versetzt werden oder mit Hinterlassung von anspruchsberechtigten Hinterbliebenen sterben, 80 v. H. der seit dem 1. Januar 1924 entrichteten Versicherungsbeiträge dem Versicherten oder seiner Witwe, oder, falls eine solche nicht vorhanden ist, den hinterbliebenen Kindern unter 18 Jahren auszuzahlen.

Ein weitergehender Anspruch gegen den Versicherungsträger ist ausgeschlossen.

§ **1242** c. Die im § 1242 b Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Personen können bis zum 1. Mai 1924, bei dem nach dem 1. Januar 1924 erfolgten Eintritt in eine gemäß § 1234, § 1235 Nr. 1, 2, § 1242 versicherungsfreie Beschäftigung binnen zwei Monaten nach dem Eintritt dem Arbeitgeber gegenüber erklären, daß sie auf das ihnen nach § 1242 b zustehende Recht verzichten. Der Arbeitgeber hat unverzüglich eine Abschrift der Erklärung der örtlich zuständigen Versicherungsanstalt zu übersenden. Ist der Verzicht erklärt, so gelten die allgemeinen Vorschriften.

Die Vorschriften der §§ 1242 b, 1242 c finden nur Anwendung auf die Versicherten, die seit dem 1. Oktober 1923 aus der versicherungspflichtigen Beschäftigung ausgeschieden sind bzw. ausscheiden.

Wenn diese Versicherten die 80 prozentige Erstattung der seit dem 1. Januar 1924 verwendeten Beiträge nicht wünschen, vielmehr die Versicherung freiwillig fortsetzen wollen, um sich neben dem Ruhegehalt usw. die Bezüge aus der bisherigen Invalidenversicherung zu sichern, so müssen sie die Verzichtserklärung innerhalb der gesetzlichen Frist schriftlich abgeben.

In einem Streitfalle, in dem ein Versicherter die Abgabe der Verzichtserklärung innerhalb der gesetzlichen Frist versäumt und sich nach dem Übertritt in die versicherungsfreie Beschäftigung freiwillig weiterversichert hatte, hat das Reichsversicherungsamt in seiner grundsätzlichen Entscheidung vom 8. Juli 1926 – II 2766/26 – (Amt. Nachr. 26 Nr. 2986, S. 395–397) dahin entschieden, daß in der freiwilligen Leistung von Beiträgen nach dem Übertritt ein rechtsgültiger Verzicht im Sinne des § 1242 c a. a. O. nicht enthalten sei, daß vielmehr der Verzicht innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist dem Arbeitgeber gegenüber in schriftlicher Form erklärt werden müsse und daß der Arbeitgeber unverzüglich eine Abschrift der Erklärung an die Landesversicherungsanstalt zu übersenden habe.

Tgb. IV. Nr. 78.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 18. Februar 1927.

(Nr. 54.) Deutscher Amtlicher Bericht über die Stockholmer Weltkonferenz.

Der von Herrn Geheimen Konsistorialrat Prof. D. Deißmann herausgegebene Deutsche Amtliche Bericht über die Stockholmer Weltkirchenkonferenz ist inzwischen im Furche-Verlag, Berlin NW 6, Am Hegelplatz, erschienen und ist dort oder durch den Sortimentsbuchhandel zum Preise von 21 *RM* zu beziehen.

Wir geben hiervon den Herren Geistlichen und Gemeinde-Kirchenräten Kenntnis und empfehlen die Anschaffung des bedeutungsvollen Werkes.

Tgb. VI. Nr. 341.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 23. Februar 1927.

(Nr. 55.) Einsegnungsschein.

Den Herren Geistlichen teilen wir unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Vereins für religiöse Kunst, pommersche Provinzialgruppe, auf Seite 26/27 des Kirchlichen Amtsblattes von 1927 auf Ersuchen des genannten Vereins mit, daß die Herausbringung des Scheins sich als untunlich erwiesen hat. Der Verein wird gegebenenfalls im Laufe dieses Jahres rechtzeitig wegen Herausbringung anderer Scheine an die Herren Geistlichen herantreten.

Tgb. VI. Nr. 679.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 23. Februar 1927.

(Nr. 56.) Missionskirchentag für die Kirchenkreise Kolberg, Körlin, Treptow a. d. R., den 1. März 1927 in Kolberg, Ev. Vereinshaus, Wilhelmstraße 9.

Eröffnung: Sup. Schmidthals-Greifenhagen.
Vortrag: 1. Die Weltmission an der Wende einer neuen Zeit. Missionsinsp. Braun-Berlin.
2. Gangbare Wege am Werk der Weltmission. Pastor Platzer-Strippow. Aussprache.
Nachmittag 4 Uhr: Pastoralkonferenz mit Damen.
Im Kampf um den Wiederaufbau der Berliner Missionsgesellschaft. Missionsinsp. Braun. Besprechung.
Abends 8 Uhr: Missionsfestgottesdienst im Dom. Predigt: Missionsinsp. Braun.
Auf den Missionskirchentag weisen wir empfehlend hin.
Tgb. VI. Nr. 681.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 23. Februar 1927.

(Nr. 57.) Theologischer Lehrgang in Danzig.

Die Herren Generalsuperintendenten D. Dr. Kalweit und D. Blau laden die Herren Geistlichen, Religionslehrer und -lehrerinnen an höheren Schulen zu einem theologischen Lehrgang ein, welcher in den Tagen vom 8. bis 10. März d. J. in Danzig stattfindet. Vorlesungen haben übernommen die Herren: Prof. Dr. Schmitz-Münster: „Das Problem der Auslegung des Neuen Testaments"; Prof. Dr. Hirsch-Göttingen: „Sören Kierkegaards Christusglaube"; Privatdozent Lic. Michaelis: „Das Selbstbewußtsein Jesu und die Entstehung der Urgemeinde".

Es würde den Einladenden eine besondere Freude sein, zahlreiche Besucher aus unserer Kirchenprovinz willkommen heißen zu dürfen.
Tgb. VI. Nr. 634.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 23. Februar 1927.

(Nr. 58.) Kirchenbuchermittelung.

Gesucht werden: Die Geburts-, Trauungs- und Sterbedaten sowie die Eltern des Schusters auf dem Gute Tentzerow Friedrich Christoph Schmul und seiner Ehefrau Dorothea Kastorffs, die am 23. Juli 1766 ihren am 20. Juli geborenen Sohn Johann Joachim Schmul (später Schmahl) taufen ließen. (Kirchenbuch Hohenmocker 1766 Nr. 27.)

Mitteilungen erbittet August Cordes, Kapitänleutnant a. D., Hanseatische Yachtschule, Neustadt in Holstein. Für den ersten amtlichen Nachweis der Eltern der vorgenannten Eheleute werden 20 *RM* gezahlt.
Tgb. I. Nr. 233.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 18. Februar 1927.

(Nr. 59.) Änderung des Namens der Kirchengemeinde Polzin i. Pom.

Auf Grund eines Beschlusses des Preußischen Staatsministeriums führt die Stadt Polzin in Pommern nunmehr den Namen „Bad Polzin".

Die Kirchengemeinde Polzin der evangelischen Kirche der altpreußischen Union führt demgemäß auch den Namen Kirchengemeinde „Bad Polzin".

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 17. Februar 1927.

(Nr. 60.) Urkunde, betreffend die Veränderung der evangelischen Kirchengemeinden Gartz a. d. O. und Geesow, Kreis Randow, Kirchenkreis Gartz a. d. O.

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 der Verfassungsurkunde für die evangelische Kirche der altpreußischen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten und gemäß Beschluß des Provinzial-Kirchenrats vom 28. September 1926 folgendes beschlossen:

§ 1.

Die Evangelischen der 3. Salvay-Mühle mit den dazugehörigen Gehöften werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Gartz a. d. O., Kirchenkreis gleichen Namens, in die evangelische Kirchengemeinde Geesow, Kirchenkreis Gartz a. d. O., umgepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. April 1927 in Kraft.

Stettin, den 4. Februar 1927.

(Siegel.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

gez. Wahn.

Die staatliche Genehmigung ist durch den Herrn Regierungspräsidenten in Stettin unter dem 16. Februar 1927 — Pr. K. A. II 8 Nr. 725 — erfolgt.

Tgb. III. Nr. 1915.
Tgb. III. Nr. 400.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Berufen:

Der Hilfsprediger Lemke in Plietnitz, Kirchenkreis Ratzebuhr, zum Pastor in Wopersnow, Kirchenkreis Schivelbein, zum 16. März 1927.

2. Erledigte Pfarrstellen:

Bewerbungen um die erledigte Pfarrstelle in Alt-Colziglow, Kirchenkreis Bütow, sind an das Patronat, z. Hd. des Herrn Landrat a. D. von Puttkamer auf Barnow, Kreis Rummelsburg, zu richten.

Gedruckt bei F. Hessenland G. m. b. H. in Stettin. Redigiert im Büro des Evangelischen Konsistoriums.

Seite 58
(Leerseite)